

Statuten
des Vereines
„Internationaler Schützenbund“
ZVR: 1081253192



§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Schützenbund“ (Kurzform: „ISB“) und wird im englischsprachigen Raum „International Shooting Association - ISB“ genannt. Der ISB ist ein Verband iSd Vereinsgesetzes (VerG). Seine Tätigkeit erstreckt sich weltweit.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 3500 Krems an der Donau.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen als untergeordnete Verbände ist weltweit beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der ISB beabsichtigt der weltweite Ansprechpartner für alle Belange des Schützenwesens zu sein.

Der Verein, der gemeinnützig ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung, Unterstützung, Verbreitung, Ausübung und Lenkung des Schießsports, des Schützenwesens und der Schützentradition als internationaler Dachverband für Sportschützen aller Schießsportarten im Spitzen- und Breitensport, Hobbyschützen, Schießsportausübende, Traditionsschützen, jagdlichen Schützen, Berufswaffenträgern und Legalwaffenbesitzern.

Der ISB ist gemeinnützig und unkommerziell, desweiteren überparteilich und keiner politischen Organisation oder Richtung zugewandt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch folgende in (3.1) und (3.2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht:

(3.1) Die ideellen Mittel sind:

- a) die Gründung von untergeordneten Verbänden des ISB in anderen Ländern, welche dort die Ziele und Tätigkeiten des Dachverbandes ISB als nationaler Verband vor Ort umsetzen
- b) die Organisation und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Schulungen und Seminaren sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- c) die Organisation, Durchführung, Teilnahme und Unterstützung von Veranstaltungen des Schießsports (zB nationalen und internationalen Wettkämpfen)
- d) die Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien als öffentliches Kommunikationsmittel
- e) die Förderung und Verbreitung des weltweiten Schießsports und Schützenwesens unter Erstellung von Regulativen als internationaler Dachverband für die jeweiligen nationalen Verbände.
- f) die Unterstützung unserer Mitglieder und Partner
- g) die Unterstützung unserer Mitgliedsvereine
- h) Zusammenarbeit mit Personen, Behörden, Organisationen, Interessensvertretungen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ISB verfolgen bzw. die Vereinsziele des ISB unterstützen
- i) Mitwirkung und Unterstützung bei internationalen Sportorganisationen
- j) Errichtung und Betrieb von eigenen Schießplätzen

(3.2) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Verbandsbeiträge der untergeordneten Verbände
- c) Erträgnisse aus Sport- und Vereinsveranstaltungen
- d) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen
- e) Subventionen und Förderungen
- f) Auflage und Vertrieb von Medaillen, Auszeichnungen, Leistungsabzeichen und Werbeartikeln
- g) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie
- h) Erträge aus Vermögensverwaltung (zB Zinsen)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in dienstführende, ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Kollektivmitglieder.

- (1) Dienstführende Mitglieder bilden das Präsidium und leiten den Verband, sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
Dienstführende Mitglieder haben Stimmrecht und Sitz bei Vereinsversammlungen (ausgen. Vorstandssitzungen).
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, gegen die kein behördliches Waffenverbot verhängt wurde, sie beteiligen sich an der Vereinstätigkeit.
Ordentliche Mitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen wie Vereine, Verbände, Interessensgemeinschaften, Firmen, etc. oder Personen, denen zufolge außergewöhnlicher Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
Ehrenmitgliedern kann zusätzlich noch der Titel „Ehrenrat“ (kurz „ER“) verliehen werden.
Außerordentliche Mitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
- (4) Kollektivmitglieder sind Mitarbeiter von Firmen, Mitglieder von Vereinen oder untergeordneten Verbänden, welche als juristische Personen Mitglied im ISB sind.
Kollektivmitglieder haben kein Sitz- und kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, welche die Ziele des ISB unterstützen wollen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss in dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
Eine Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Präsidenten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben bzw. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder Vereinen.
- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebene Postsendung mit eigenhändiger Unterschrift an das Präsidium erfolgen.
- (3) Der Austritt ist jederzeit zulässig, enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Vereinsjahr oder der Bezahlung von noch eventuellen Außenständen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Präsidium wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, darunter fällt auch die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
Dienstführenden Mitgliedern steht das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder des ISB sind verpflichtet:
 - a) Diese Statuten einzuhalten, alle internen Regelungen und Richtlinien zu befolgen und sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen.
 - b) Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (3) Die Rechte der Mitglieder ruhen solange ein fälliger Jahresbeitrag nicht entrichtet ist.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) die Generalversammlung (kurz „GV“ = die Mitgliederversammlung)
 - b) das Präsidium
 - c) der Präsident (kurz „PR“) und Generaloberschützenmeister (kurz „GOSM“)
 - d) der Generalsekretär (kurz „GS“) und Generalschützenmeister (kurz „GSM“)
 - e) der Generalschatzmeister (kurz „GSchM“) und Generalschützenmeister (kurz „GSM“)
 - f) die Rechnungsprüfer (kurz „RP“)
- (2) Sämtliche Vereinsfunktionäre üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz, außer wenn es durch das Präsidium im jeweiligen Fall genehmigt wird.

§ 9 Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und findet alle 5 Jahre statt (ordentliche Generalversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Präsidiums oder des Präsidenten
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der dienstführenden Vereinsmitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (5) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich mittels E-Mail oder Post einlangen.
- (6) Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die dienstführenden Mitglieder.
- (9) Jedes dienstführende Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes dienstführendes Mitglied im Wege einer schriftlichen und handsignierten Bevollmächtigung ist zulässig.
- (11) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Zum Beschluss über die Auflösung des Vereines oder die Änderung der Statuten müssen jedoch mindestens drei Viertel der dienstführenden Mitglieder vertreten sein.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident.
Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz:
 - a) der Generalsekretär
 - b) der Generalschatzmeister
- (14) Aufgaben der Generalversammlung:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Generalsschatzmeisters unter Einbindung der Rechnungsprüfer

- c) Entgegennahme der Berichte der untergeordneten nationalen Verbände
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 10 Das Präsidium

- (1) Mitglieder des Präsidiums sind der Präsident, der Generalsekretär und der Generalschatzmeister. Sie werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) Angelegenheiten, die diesem allenfalls durch eine Geschäftsordnung zugewiesen werden.
 - b) das Präsidium kann in besonderen Fällen für bestimmte Aufgaben Fachreferenten mit beratender Funktion bestellen.
- (5) Das Präsidium berät und fasst seine Beschlüsse in den Präsidialsitzungen die bei Bedarf vom Präsidenten einzuberufen sind. Ein Präsidiumsbeschluss bedarf einer Mehrheit.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen und der Präsident anwesend sind.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (8) Die gewählten Funktionäre können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) In sein Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung und Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von dienstführenden, ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - g) Aufnahme und Entlassung von Angestellten

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Generalsekretär unterstützt den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs.
Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (5) Der Generalsekretär führt in der Generalversammlung und in Präsidiumsbesprechungen Protokoll, er ist für die schriftlichen Ausfertigungen des Vereines zuständig. In seinen Protokollen hat er den Verlauf der Tagungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen sinngemäß festzuhalten. Beschlüsse hat er wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.
- (6) Der Generalschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er führt sein Amt nach den Bestimmungen der Kassenordnung und Vermögensordnung. In der Generalversammlung erstattet er Bericht über die Finanz- und Vermögensgebarung des Vereins.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14 Die Sportleiter (Sektionsleiter) und andere Fachfunktionen

Alle unter § 14 angeführten Funktionen sind keine Mitglieder des Präsidiums.
Sie werden bei Bedarf durch den Präsident ernannt und können durch ihn jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder abberufen werden.

Der Präsident kann bei Bedarf Sportleiter (kurz „SL“) als Fachreferenten für ein zugewiesenes Fachgebiet, wie zB einer Schützensportart (Sektion), ernennen.

Diese Sportleiter koordinieren die weltweiten Tätigkeiten des ISB mit den Bundessportleitern (kurz „BSL“) der jeweiligen nationalen Verbände des ISB.

Damit wird eine internationale Einheitlichkeit der Tätigkeiten und Sportausübung im Rahmen des ISB ermöglicht.

Die Sportleiter des ISB sind als Vertreter des Dachverbandes Vorgesetzte der Bundessportleiter aller nationalen Verbände des ISB.

- (1) Den Sportleitern obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Organisation von Training, des wettkampfmäßigen Schießens (Ausschreibung der Weltmeisterschaften, Durchführung internationaler Wettkämpfe, usw.) in ihren jeweiligen Disziplinen auf Weisung des Präsidiums in Koordination mit den Bundessportleitern der untergeordneten Verbände.
 - b) die Erfassung und Weitergabe der Ranglisten an das Präsidium
 - c) die Überprüfung der Wettkampfergebnisse und die unmittelbare Information des Präsidenten
 - d) die Überprüfung der Bundessportleiter und Sicherstellung einer weltweit gleichen Durchführung der Regulative des ISB
- (2) Die Sportleiter können im Verhinderungsfall im Einverständnis mit dem Präsidenten einen Stellvertreter nominieren.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung bzw. Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG.
- (2) Die Kompetenz des Schiedsgerichts besteht in der Entscheidung der genannten Streitigkeiten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter und einem Vorsitzenden, der von den zwei Schiedsrichtern mit Genehmigung des Präsidiums bestellt wird.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, das nach Abdeckung der Passiva verbleibt für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer von der letzten Generalversammlung bestimmten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand (Präsidium) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Untergeordnete Verbände

- (1) Zur Umsetzung der weltweiten Ziele und Tätigkeiten des ISB ist es beabsichtigt, in jedem Land der Erde einen nationalen Verband des ISB zu gründen.
- (2) Der Name des Verbandes richtet sich danach, in welchem Land der Verband tätig ist, so werden die nationalen Verbände des ISB zB als „Internationaler Schützenbund-Verband Österreich“ (kurz „ISB Österreich“ oder „ISBÖ“) oder „Internationaler Schützenbund- Verband Deutschland“ (kurz „ISB Deutschland“ oder „ISBD“) bezeichnet.
- (3) Die Gründung eines nationalen Verbandes muss vom Präsidium genehmigt werden.
- (4) Die Funktionäre der untergeordneten Verbände müssen vom Präsidium bestätigt werden.
- (5) Die nationalen Verbände werden durch eine Direktion geleitet.
- (6) Der Vorstand der nationalen Verbände setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Generaldirektor (kurz „GD“) und Bundesoberschützenmeister (kurz „BOSM“)
 - b) dem Bundessekretär (kurz „BS“) und Bundesschützenmeister (kurz „BSM“)
 - c) dem Bundesschatzmeister (kurz „BSchM“) und Bundesschützenmeister (kurz „BSM“)
- (7) Die nationalen Verbände haben ihre Generalversammlung mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung des Dachverbandes durchzuführen. Der Bericht der Generalversammlung sowie eine aktuelle Liste aller Mitglieder der Verbände sind durch die jeweiligen Direktionen dem Präsidium innerhalb von einer Woche zu übermitteln.
- (8) Über die Tätigkeiten der nationalen Verbände hat deren Direktion laufend dem Präsidium Bericht zu erstatten.
- (9) Jede Direktion kann mit Zustimmung des Generaldirektors zur besseren regionalen Koordination der Tätigkeiten eigene Landesoberschützenmeister (kurz „LOSM“) und Landesschützenmeister (kurz „LSM“) für eine Region ernennen.

Diese Funktionen sind in einem Organigramm zu erfassen und an das Präsidium zu übermitteln.

Die Landesoberschützenmeister und Landesschützenmeister bearbeiten mit Genehmigung und auf Weisung des Generaldirektors die Agenden des ISB für ihr zugewiesenes Bundesland bzw. Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bundes- und Landessportleitern und unterstützen auch diese.
- (10) Die Direktionen können in Absprache mit den Sportleitern und Genehmigung durch das Präsidium für ihr Bundesgebiet eigene Bundessportleiter (kurz „BSL“) ernennen um die Funktionen der Sportleiter auf nationaler Ebene wahrzunehmen.

Der Bundessportleiter kann zur besseren regionalen Koordinierung mit Genehmigung der Direktion und nach Absprache mit den Landesoberschützenmeistern für eine Region Landessportleiter (kurz „LSL“) ernennen.

Den Landessportleitern fällt auf ihrem zugewiesenen Gebiet sinngemäß die gleiche Funktion wie den Bundessportleitern zu, sie sind jedoch nur eine Unterstützung zu den Bundessportleitern und haben ihre Tätigkeiten mit den Bundessportleitern abzusprechen.
- (11) Das Präsidium des ISB kann bei mangelhafter Zusammenarbeit mit dem Dachverband oder groben Verstößen gegen die Richtlinien sowie vereinschädigendem Verhalten jederzeit einzelne Mitglieder der nationalen Verbände, der Direktionen oder die

gesamte Direktion absetzen, Funktionäre vom ISB ausschließen oder auch einen nationalen Verband des ISB für aufgelöst erklären.

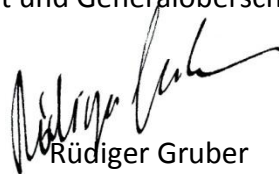
- (12) Die Hälfte der Mitgliedsbeiträge der nationalen Verbände des ISB ist jährlich an den Dachverband ISB als Verbandsbeitrag abzuführen.
- (13) Bei einer Auflösung einzelner nationaler Verbände des ISB fällt deren gesamtes Vermögen dem Dachverband ISB zu.

§ 18 Schadenshaftung

Der ISB haftet nicht für Schäden, die durch ein Mitglied des Vereines bei Ausführungen von eigenen Handlungen gegenüber Dritten entstehen.

Beschlossen bei der Generalversammlung am 30.05.2020

Der Präsident und Generaloberschützenmeister:



Rüdiger Gruber

Der Generalsekretär und Generalschützenmeister:



Dominik Scholz

